

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 352.

Montag den 18. December.

1854.

Bekanntmachung.

Da seit einiger Zeit auf hiesigem Plage Nachbildungen von Thalerstücken oder anderen Geldsorten als Spielwerk verkauft worden sein sollen, so wird andurch wiederholt bekannt gemacht, daß Nachbildungen jeder Art Geldes gesetzlich verboten sind, weshalb, vorkommenden Falles, nicht nur die Waare in Beschlag genommen, sondern auch gegen die Contra-venienten mit der Untersuchung verfahren werden wird.

Leipzig, den 13. December 1854.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit nachstehender

Verordnung an die Polizeibrigaden des Leipziger Kreisdirections-Bezirks.

Bei der anhaltenden Theurung und dem zunehmenden Nothstande hat das Königliche Ministerium des Innern angemessen befunden, mit größerem Nachdrucke auch auf die Ersparniß an Brodstoff hinzuwirken und es wird daher die durch Verordnung vom 15. October 1853 — Nr. 130 des Leipziger Kreisblattes vom Jahre 1853 angeordnete Beschränkung des Verkaufs von frischbackenem Brode hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, ohne jedoch zur Zeit ein unbedingtes Verbot des Verkaufs neubackenen Brodes auszusprechen.

An die Polizeibrigaden des Leipziger Kreisdirections-Bezirks ergeht daher andurch Verordnung, den Bäckern unter Androhung angemessener Strafen das Verbot, neubackenes Brod zu verkaufen, so lange sie nicht auch mindestens zwei Tage altes Brod vorrätzig haben, einzuschärfen und dasselbe unnachlässiglich zu handhaben. Es versteht sich übrigens dabei von selbst, daß an den Orten, wo dieses Verbot dormalen nicht in Ausübung begriffen ist, den Bäckern einige Tage Frist zu Beschaffung des erforderlichen Vorraths von altbackenem Brode zu geben sind.

Das Verbot hat jedenfalls in Wirksamkeit zu bleiben, bis eine erhebliche Erniedrigung der Getreidepreise eingetreten ist.

Königliche Kreis-Direction.
Ackermann.

Friedrich.

wird den hiesigen Bäckern sowohl als den unsere Stadt mit Brod versorgenden Landbrodbäckern bis auf Weiteres und so lange die jetzigen hohen Getreidepreise anhalten, hiermit nachdrücklich und bei namhafter Strafe verboten, neubackenes Brod allhier zu verkaufen, wenn sie nicht auch solches, das wenigstens zwei Tage alt ist, vorrätzig und ausliegen haben.

Leipzig, den 9. December 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Cerutti.

Bekanntmachung.

Der an dem ehemaligen Frankfurter Thore gelegene Trockenplatz nebst den darauf befindlichen Gebäuden soll von Johannis künftigen Jahres an auf drei oder nach Befinden mehrere Jahre unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder anderen Verfügung an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich daher

den 19. December d. J.

Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause bei der Rathsstube zu melden und ihre Gebote zu thun, sodann aber weiterer Resolution sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 17. November 1854.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

Bekanntmachung.

Zufolge des im Jahre 1851 gefaßten Rathsbeschlusses wird die Expedition der Sparcasse, der anzustellenden Zinsberechnung halber, auch im künftigen Jahre vom 1. bis mit 15. Januar für das Publicum geschlossen bleiben.

Leipzig, den 16. November 1854.

Die Deputation zur Sparcasse.